



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 497-499)**  
Titel **Regulativ betreffend die Ferienzeiten des Personals der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 21.12.1912

[S. 497] § 1. Für das Bureau-, Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird die Anzahl der jährlichen Urlaubstage (Ferien) wie folgt festgesetzt: // [S. 498]

### 1. Bureaupersonal.

a) Bei 6–12monatigem Dienst	6	Tage
b) Im zweiten und den folgenden Dienstjahren	14	"

### 2. Wartepersonal (einschließlich die Hebammen).

a) Bei 6–12monatigem Dienst	14	Tage
b) Im zweiten und den folgenden Dienstjahren	24	"

Die Bestimmungen betreffend Dauer der Ferien, welche mit dem Schwesternhaus vom Roten Kreuz, der Diakonissenanstalt Neumünster und der Schweizerischen Pflegerinnenschule Zürich vereinbart sind, bleiben für die Schwestern dieser Häuser in Kraft.

### 3. Dienstpersonal.

a) Bei 6–12monatigem Dienst	6	Tage
b) Im zweiten und den folgenden Dienstjahren	14	"

§ 2. Die Zeit der in § 1 genannten Urlaubstage wird von den Direktionen und Verwaltungen der einzelnen Anstalten im Einverständnis mit dem Personal festgesetzt. Sie muß so angeordnet werden, daß der Dienst nicht wesentlich darunter leidet.

Weniger als ein Tag Urlaub soll nicht gewährt werden.

§ 3. Für weitergehende Urlaubsgesuche bedarf es der Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens. Dieser ist hierfür ein begründetes Gesuch nebst Antragstellung des dem Personal direkt Vorgesetzten einzureichen.

§ 4. Für den Fortbezug der Besoldung während geleistetem schweizerischem Militärdienst, sowie für die Anrechnung der Dienstage auf die Ferienurlaube sind die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909 (Ergänzung) maßgebend.

§ 5. Das Recht des Personals auf Ferien erlöscht nach Kündigung von der einen oder andern Seite. // [S. 499]



§ 6. Während der bewilligten Urlaubszeit erhält das Personal den vollen Lohn ausbezahlt, dagegen hat es keinen Anspruch auf Ersatz der Verköstigung.

§ 7. Das Regulativ tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 8. Durch dieses Regulativ sind alle in den Reglementen etc. enthaltenen Bestimmungen über zu gewährende Ferien aufgehoben.

Zürich, den 21. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Naegeli.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.11.2015]